SATZUNGSÄNDERUNGEN: Schachbezirk Rhein-Nahe e.V.

§ 2 - WESEN UND ZWECK **Bisherige Satzung vom 12.07.2014 (Alt)**

1. Der SBRN stellt einen organisatorischen Zusammenschluss seiner Mitglieder dar.
2. Er ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.
3. Der SBRN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des SBRN ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der SBRN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des SBRN dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SBRN. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SBRN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - WESEN UND ZWECK **Neu (Der Satz oben rot markiert wird gestrichen, der Punkt 3. gelb markiert wird abgeändert und dementsprechend ergänzt)**

1. Der SBRN stellt einen organisatorischen Zusammenschluss seiner Mitglieder dar.
2. Er ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.
3. Der SBRN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des SBRN ist die Förderung des Sports und die sportliche Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird mit folgenden Mitteln erreicht:
   1. Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften und Jugendmannschaftsmeisterschaften
   2. Durchführung von Einzelmeisterschaften und Jugendeinzelmeisterschaften
   3. Förderung sportlicher Leistungen
   4. Mitgliederversammlungen
   5. Veranstaltungen

   Der SBRN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des SBRN dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SBRN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 – Der Vorstand **Bisherige Satzung vom 12.07.2014 (Alt)**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den SBRN gerichtlich und außergerichtlich und hat dadurch die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der anderen Organe und der Einrichtungen des SBRN, an die er gebunden ist.
3. Bei Verhinderung des Vorstandes wird die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen.
4. Dem Vorstand gehören an:
   der 1. Vorsitzende
   der 2. Vorsitzende
   der Geschäftsführer
   der Schatzmeister

der Bezirksspielleiter
der Jugendleiter

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie aller Angelegenheiten, die den SBRN betreffen, soweit sie nicht nach dieser Satzung oder sonstigen Bestimmungen anderer Organe oder Einrichtungen des SBRN vorbehalten sind.
7. Der Vorstand hat seine Aufgaben uneigennützig und in gewissenhafter Weise zum Wohle des SBRN zu erfüllen.
8. An rechtskräftige Beschlüsse der Organe und Einrichtungen des SBRN sind die Mitglieder des Vorstandes gebunden.
9. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche zu Vorstandssitzungen ein, die von ihm geleitet werden. Bei Beschlussfassungen hat jedes anwesende Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Zu allen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist.
11. Unter Angabe von Gründen können drei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen. Der 1. Vorsitzende ist dann verpflichtet, diese Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
12. Der Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben weitere Personen heranziehen. Werden diese zu Vorstandssitzungen eingeladen, sind sie bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
13. Bei längerer oder dauernder Verhinderung oder bei durch Beschluss des Vorstandes festgestellter mangelnder Pflichterfüllung eines Mitgliedes des Vorstandes muss der 1. Vorsitzende unverzüglich eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauen. Handelt es sich um den 1. Vorsitzenden, so muss der 2. Vorsitzende binnen vier Wochen eine außerordentliche **MV** einberufen.

§ 15 – Der Vorstand

Neu (1. Neuregelung Vorstand im Sinne §26 BGB und Punkt 13: Ergänzungen, alles gelb markiert)

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den SBRN gerichtlich und außergerichtlich.
   Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
2. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der anderen Organe und der Einrichtungen des SBRN, an die er gebunden ist.
3. Bei Verhinderung des Vorstandes wird die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen.
4. Dem Vorstand gehören an:
   der 1. Vorsitzende
   der 2. Vorsitzende
   der Geschäftsführer
   der Schatzmeister
   der Bezirksspielleiter
   der Jugendleiter

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie aller Angelegenheiten, die den SBRN betreffen, soweit sie nicht nach dieser Satzung oder sonstigen Bestimmungen anderer Organe oder Einrichtungen des SBRN vorbehalten sind.

7. Der Vorstand hat seine Aufgaben uneigennützig und in gewissenhafter Weise zum Wohle des SBRN zu erfüllen.
8. An rechtskräftige Beschlüsse der Organe und Einrichtungen des SBRN sind die Mitglieder des Vorstandes gebunden.
9. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche zu Vorstandssitzungen ein, die von ihm geleitet werden. Bei Beschlussfassungen hat jedes anwesende Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Zu allen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist.
11. Unter Angabe von Gründen können drei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen. Der 1. Vorsitzende ist dann verpflichtet, diese Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
12. Der Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben weitere Personen heranziehen. Werden diese zu Vorstandssitzungen eingeladen, sind sie bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
13. Bei längerer oder dauernder Verhinderung oder bei durch Beschluss des Vorstandes festgestellter mangelnder Pflichterfüllung eines Mitgliedes des Vorstandes muss der 1. Vorsitzende unverzüglich eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauen. Handelt es sich bei mangelnder Pflichterfüllung, um den 1. Vorsitzenden, so muss der 2. Vorsitzende binnen vier Wochen eine außerordentliche **MV** einberufen. Bei längerer oder dauernder Verhinderung des 1. Vorsitzenden, übernimmt der 2. Vorsitzende intern, die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Ordentlichen **MV**.

§ 20 – AUFLÖSUNG DES S B R N — **Bisherige Satzung vom 12.07.2014 (Alt)**

1. Über die Auflösung des SBRN entscheidet die **MV**, die besonders mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist.
2. Die **MV** ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Sollte die erste **MV** nicht beschlussfähig sein, so wird innerhalb von vier Wochen eine neue **MV** einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden beschlussfähig unter der Voraussetzung, dass form- und fristgerecht eingeladen worden ist.
4. Für die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Das vorhandene Vermögen fällt an die Vereine und Schachabteilungen des SBRN.

§ 20 – AUFLÖSUNG DES S B R N — **Neu (Punkt: 5, gelb markiert)**

1. Über die Auflösung des SBRN entscheidet die **MV**, die besonders mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist.
2. Die **MV** ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Sollte die erste **MV** nicht beschlussfähig sein, so wird innerhalb von vier Wochen eine neue **MV** einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden beschlussfähig unter der Voraussetzung, dass form- und fristgerecht eingeladen worden ist.
4. Für die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Bei Auflösung des SBRN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SBRN an den Schachverband Rheinland e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.